

Die Erklärung von Tokio (14. September 1973)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. September 1973, n° 9. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_erklarung_von_tokio_14_september_1973-de-641c04eb-2900-4ac3-b07d-1a0467477cdc.html

Publication date: 24/10/2012

Die Erklärung von Tokio (14. September 1973)

1. Die Minister, die den Bericht des Ausschusses für die Vorbereitung der Handelsverhandlungen geprüft und festgestellt haben, daß eine Reihe von Regierungen die Aufnahme umfassender multilateraler Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT beschlossen und weitere Regierungen ihre Absicht bekundet haben, möglichst rasch eine Entscheidung zu treffen, erklären die Verhandlungen offiziell für eröffnet. Diejenigen Regierungen, die die Aufnahme von Verhandlungen beschlossen haben, haben dies dem Generalsekretär des GATT notifiziert, und die Minister sind übereingekommen, daß jede weitere Regierung zur Teilnahme an den Verhandlungen durch Übermittlung einer Notifizierung an den Generaldirektor befugt ist. Die Minister geben der Hoffnung Ausdruck, daß möglichst viele Länder aktiv an den Verhandlungen teilnehmen werden. Sie erwarten, daß die Verhandlungen tatsächlich möglichst bald aufgenommen werden und daß die betreffenden Regierungen zu diesem Zweck über die nötigen Befugnisse verfügen.

2. Ziel der Verhandlungen wird es sein:

— die Ausweitung und eine immer umfassendere Liberalisierung des Welthandels zu verwirklichen und den Lebensstandard und das Wohlergehen der Völker der Welt zu verbessern; diese Ziele können unter anderem durch die allmähliche Beseitigung der Handelshemmnisse und die Verbesserung der internationalen Regelung des Welthandels erreicht werden;

— für den internationalen Handel der Entwicklungsländer zusätzliche Vorteile zu sichern, um eine wesentliche Steigerung ihrer Deviseneinnahmen, die Diversifizierung ihrer Ausfuhren, die Beschleunigung der Expansion ihres Handels unter Berücksichtigung ihres Bedarfs hinsichtlich der Entwicklung, eine Verbesserung der diesen Ländern gebotenen Möglichkeiten, an der Expansion des Welthandels teilzuhaben, und ein besseres Gleichgewicht zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern bei der Aufteilung der sich aus dieser Expansion ergebenden Vorteile zu verwirklichen, und zwar — soweit wie möglich — durch eine substantielle Verbesserung der Zugangsbedingungen für die Erzeugnisse, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, und, gegebenenfalls, durch Maßnahmen zur Erzielung stabiler, gerechter und einträglicher Preise für Primärerzeugnisse.

Zu diesem Zweck sollen koordinierte Bemühungen unternommen werden, um die Handelsprobleme aller teilnehmenden Länder unter Berücksichtigung der besonderen Handelsprobleme der Entwicklungsländer gerecht zu lösen.

3. Die Verhandlungen sollten hierfür unter anderem folgendes zum Ziel haben:

a) die Führung von Zollverhandlungen, durch Einsatz geeigneter, möglichst allgemein anzuwendender Formeln;

b) die Einschränkung oder Abschaffung der nichttariflichen Maßnahmen oder, falls dies in bestimmten Fällen nicht zweckmäßig wäre, die Abschwächung oder Beseitigung ihrer einschränkenden oder verzerrenden Auswirkungen, und die Bindung dieser Maßnahmen an eine wirksamere internationale Disziplin;

c) eine Prüfung der Möglichkeiten für die koordinierte Einschränkung oder Beseitigung aller Handelshemmnisse in bestimmten Sektoren als zusätzliches Verfahren;

d) eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des multilateralen Schutzsystems unter besonderer Berücksichtigung der Modalitäten für die Anwendung des Artikels XIX, um die Liberalisierung des Handels zu fördern und deren Ergebnisse abzusichern;

e) was die Landwirtschaft betrifft, eine Verhandlungsführung, die den besonderen Merkmalen und Problemen dieses Sektors Rechnung tragen sollte, sich aber gleichzeitig mit den allgemeinen Zielen der Verhandlungen in Einklang befindet;

f) die Behandlung der tropischen Erzeugnisse als einen speziellen und vorrangigen Sektor.

4. Die Verhandlungen werden sich auf die Zölle, die nichttariflichen Hemmnisse und sonstigen Maßnahmen erstrecken, die die internationalen Handelsströme sowohl der industriellen als auch der landwirtschaftlichen, einschließlich der tropischen Erzeugnisse und Rohstoffe in primärer Form und auf allen Verarbeitungsstufen, insbesondere einschließlich der Erzeugnisse, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, behindern oder verfälschen, sowie auf die Maßnahmen, die die Ausfuhren dieser Erzeugnisse beeinträchtigen.

5. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Grundsätze des gegenseitigen Vorteils, der gegenseitigen Verpflichtung und der globalen Gegenseitigkeit unter Beachtung der Meistbegünstigungsklausel und entsprechend den sich auf solche Verhandlungen beziehenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens geführt. Die Teilnehmer werden sich in den Verhandlungen gemeinsamen bemühen, durch geeignete Methoden ein globales Gleichgewicht der Vorteile auf möglichst hoher Ebene herzustellen. Die Industrieländer erwarten keine Gegenseitigkeit für die von ihnen während der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen, die den Zweck haben, tarifliche oder sonstige Hemmnisse für den Handel der Entwicklungsländer abzubauen oder zu beseitigen, d.h. die Industrieländer erwarten von den Entwicklungsländern nicht, daß sie im Verlauf der Handelsverhandlungen Beiträge leisten, die mit den Erfordernissen ihrer Entwicklung, ihrer Finanzen und ihres Handels unvereinbar sind. Die Minister erkennen die Notwendigkeit an, Sondermaßnahmen während der Verhandlungen zu treffen, um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Steigerung ihrer Ausfuhrerlöse und die Förderung ihrer Wirtschaftsentwicklung zu unterstützen und, in den Fällen, in denen es angebracht wäre, die Erzeugnisse oder Sektoren mit Vorrang zu berücksichtigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind. Sie erkennen ferner an, daß es wichtig ist, das allgemeine Präferenzsystem beizubehalten und zu verbessern. Sie erkennen außerdem die Bedeutung der Anwendung differenzierter Maßnahmen auf die Entwicklungsländer nach Modalitäten an, die ihnen eine besondere und günstigere Behandlung gewährleisten, und zwar in den Verhandlungsbereichen, in denen dies durchführbar und angebracht ist.

6. Die Minister erkennen an, daß der Situation und den besonderen Problemen der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer besondere Beachtung geschenkt werden muß, und unterstreichen die Notwendigkeit, so vorzugehen, daß diesen Ländern eine Sonderbehandlung im Rahmen aller allgemeinen oder spezifischen Maßnahmen, die im Verlauf der Verhandlungen zugunsten der Entwicklungsländer beschlossen würden, eingeräumt wird.

7. Die Politik der Liberalisierung des Welthandels kann nicht erfolgreich durchgeführt werden, wenn nicht parallele Bemühungen um die Errichtung eines Währungssystems unternommen werden, welches die Weltwirtschaft vor den Erschütterungen und Ungleichgewichten schützt, die in jüngster Zeit aufgetreten sind. Die Minister werden nicht außer acht lassen, daß die Anstrengungen, die auf dem Gebiet des Handels unternommen werden, kontinuierliche Bemühungen um die Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse und um die Errichtung eines dauerhaften und gerechten Währungssystems voraussetzen.

Die Minister erkennen ferner an, daß die neue Stufe der Liberalisierung des Handels, die sie zu verwirklichen beabsichtigen, das geordnete Funktionieren des Währungssystems fördern sollte.

Die Minister erkennen an, daß sie diese Erwägungen bei der Eröffnung und während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen vor Augen haben müssen. Bemühungen auf diesen beiden Gebieten können auf diese Weise wirksam zu einer Verbesserung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beitragen, wobei den besonderen Merkmalen der Wirtschaft der Entwicklungsländer und deren Problemen Rechnung getragen ist.

8. Die Verhandlungen werden als ein Ganzes betrachtet, für dessen einzelne Elemente gleichzeitig Fortschritte gemacht werden müssen.

9. Das Festhalten an den im Allgemeine: Abkommen vorgesehenen Grundsätzen, Regeln und Disziplinen wird erneut bestätigt⁽¹⁾; Es sollen die Verbesserungen der internationalen Regelung des Welthandels in Aussicht genommen werden, die aufgrund der Fortschritte Verhandlungen wünschenswert sein könnten

dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass jede Maßnahme, die demzufolge eingeführt würde, mit den globalen Zielen und den Grundsätzen der Handelsverhandlungen und insbesondere der Liberalisierung des Handels vereinbar ist.

10. Es wird ein Ausschuss für Handelsverhandlungen eingesetzt, der unter Berücksichtigung dieser Erklärung insbesondere dazu ermächtigt ist,

a) ausführliche Pläne für Handelsverhandlungen auszuarbeiten und durchzuführen sowie geeignete Verhandlungsverfahren, einschließlich der Sonderverfahren für die Verhandlungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, festzulegen;

b) den Verlauf der Verhandlungen zu überwachen.

Der Ausschuss für Handelsverhandlungen steht den teilnehmenden Regierungen offen⁽²⁾. Der Ausschuss für Handelsverhandlungen hält seine Eröffnungssitzung spätestens am 1. November 1973 ab.

11. Die Minister beabsichtigen, dass die Handelsverhandlungen 1975 abgeschlossen werden.

(1) Dieser Satz spiegelt nicht notwendigerweise die Standpunkte der Vertreter der Länder wider, die gegenwärtig nicht dem Allgemeinen Abkommen angehören.

(2) Einschließlich der Europäischen Gemeinschaften